



1. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 , Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Weßling (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS):

§ 1 Änderungen

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Weßling (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 12 erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Berechnung und Zeitraum	Gebühr
12	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen bzw. nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder dem Straßenbegleitstreifen (auch Grünstreifen) (*)	pro Tag	20,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 15.05.2020 in Kraft.

Weßling, den 06.05.2021

Michael Sturm
 Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

**Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling**

am 12.05.21

abgenommen am

.....Unterschrift